

Aktz.: 61 26 - Ob 64

Antwort zur Anfrage Nr. 1293/2016 der SPD-Ortsbeiratsfraktion Mainz-Oberstadt betr. Fehlender vorgeschriebener Spielplatz an den Häusern am Landwehrweg (Bebauungsplan "O 64") (SPD)

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. Wie ist der Sachstand hinsichtlich der Planung/Erstellung des o. g. Spielplatzes?

Der fertiggestellte Spielplatz wurde zwischenzeitlich am 28.09.2016 eingeweiht.

2. Wer ist für die Einhaltung des Bebauungsplanes zuständig und wer sorgt dafür, dass der Bebauungsplan in der jetzigen Form umgesetzt wird?

Die Festsetzungen eines Bebauungsplanes - sofern sie private Flächen betreffen - werden grundsätzlich im Rahmen der anschließenden Baugenehmigungsverfahren umgesetzt. Die emag hat im Zuge des Bebauungsplanverfahrens "O 64" Wert darauf gelegt, dass der Spielplatz "privat" bleiben soll; er soll auch nach Herstellung nicht in die Unterhaltung und Verkehrssicherung der Stadt übergehen. Dem wurde im Bebauungsplanverfahren durch die Festsetzung einer privaten Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Spielplatz" Rechnung getragen. Die emag ist somit alleine verantwortlich für die Herstellung des Spielplatzes. Allerdings war dieser Spielplatz nicht Bestandteil der Baugenehmigungsverfahren zur Reihenhausbebauung. Das bedeutet aber nicht, dass die emag auf die Herstellung des Spielplatzes verzichten kann. Vielmehr dokumentiert der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan "O 64" den planerischen Willen des Stadtrates, dass hier auch tatsächlich ein Kinderspielplatz hergestellt werden soll. Nachdem die Verwaltung im Herbst 2015 die Herstellung des Spielplatzes schriftlich angemahnt hatte, wurde nun dem Planungswillen des Stadtrates entsprochen.

3. Wie sehen die Verfahren aus, wenn der Bebauungsplan in seiner jetzigen Form nicht umgesetzt wird?

Bebauungsplaninhalte kann man grundsätzlich mit den städtebaulichen Geboten gemäß §§ 172 ff BauGB (Baugebot, Modernisierungsgebot, Pflanzgebot) durchsetzen. Das Aussprechen von Geboten kann aber auch mit finanziellen Belastungen für die Stadt verbunden sein und zwar dann, wenn der Betroffene mangels eigener Finanzkraft ein Übernahmeverlangen geltend macht. Es empfiehlt sich stattdessen, die Verpflichtung zur Herstellung solcher Einrichtungen parallel zum Bebauungsplanverfahren in einem städtebaulichen Vertrag festzuhalten.

Mainz, 17.10.2016

gez.

Marianne Grosse Beigeordnete